

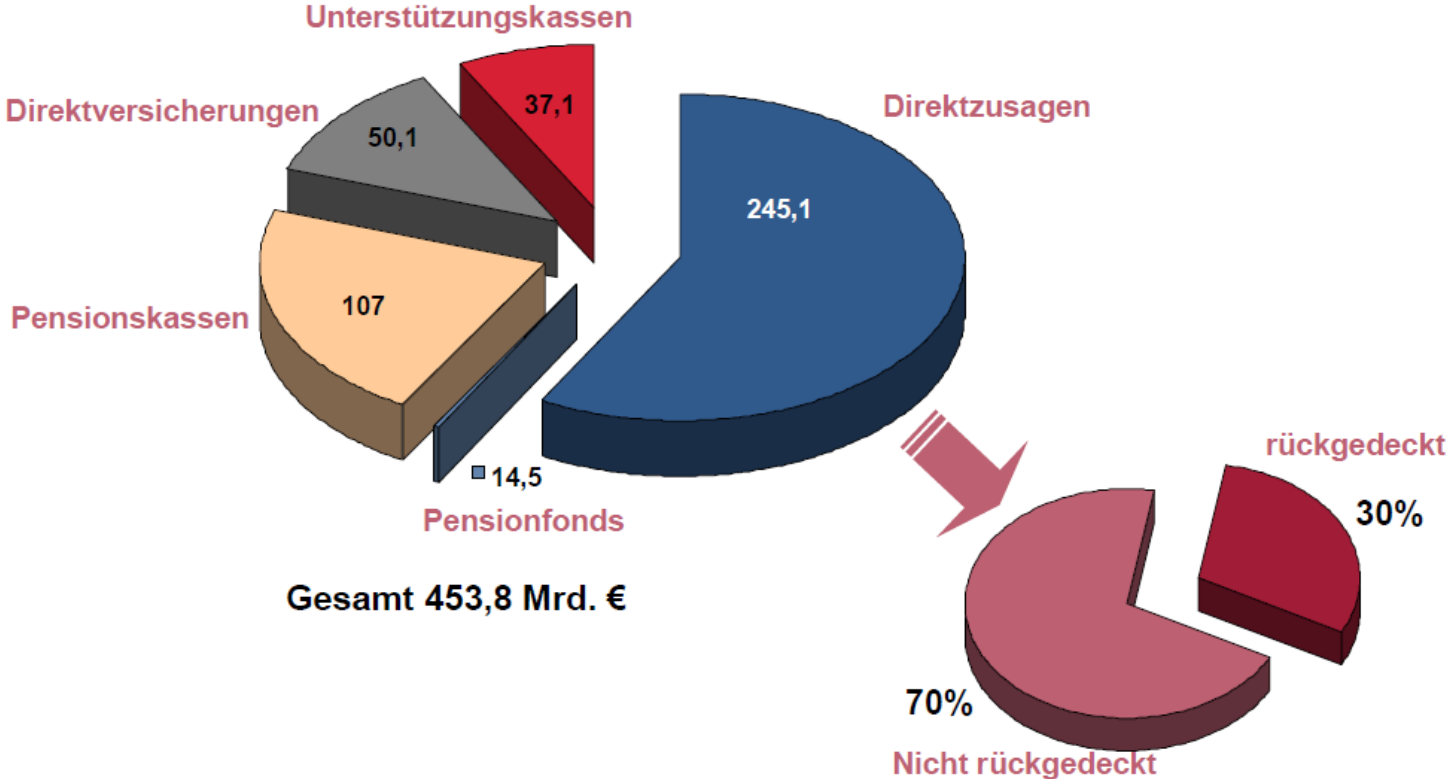
# Pensionszusagen im Blickpunkt

## Die „Neverending Story“ - aktuelle Rechtsprechung zu Pensionszusagen



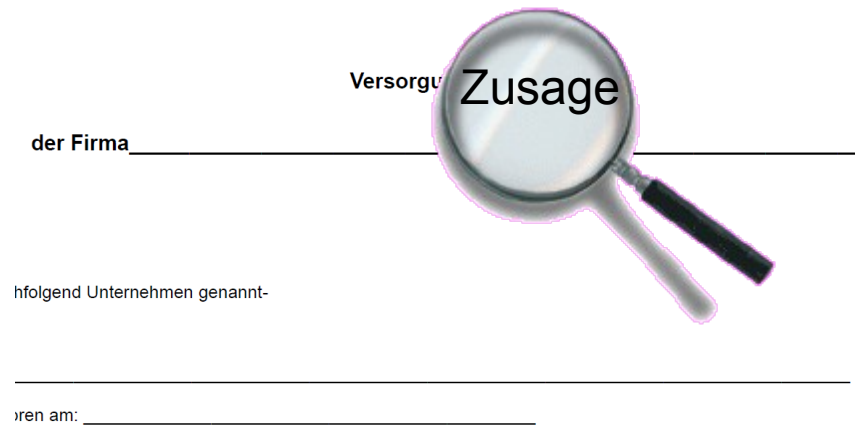
Bad Homburg, 31. Mai 2011

Ihr Referent: Markus Paschke



Quelle: Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba)

- Pensionszusagen sind nach wie vor ein attraktiver und weit verbreiteter Durchführungsweg
- Insbesondere für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften
- Grund: hohe Flexibilität (Ausgestaltung, „Vererbarkeit“ an die GmbH, ...)
- Finanzverwaltung hat bei Organpersonen einen besonderen Augenmerk!



- Kritische Prüfung der Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung
  - ✓ Zivilrechtliche Wirksamkeit
  - ✓ Klarheit und Eindeutigkeit
  - ✓ Ernsthaftigkeit
  - ✓ Erdienbarkeit
  - ✓ Finanzierbarkeit
  - ✓ Fremdvergleich / „Üblichkeit“
  - ✓ Angemessenheit

## Nicht erfüllt?

- Folge: „worst case“ = bereits gebildete Rückstellungen müssen in voller Höhe aufgelöst werden
- (evtl. bleibt aber der zivilrechtliche Anspruch des GGF gegenüber der Gesellschaft weiterhin bestehen!)

## **Spielregeln bei der GGF-Versorgung (1)**

Urteil BFH vom 28.04.2010 (I R 78/08)

Keine steuerliche Anerkennung bei Erteilung der Zusage sofort nach Eintritt in das Unternehmen bzw. bei Gründung der GmbH.  
Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung mit der Verschärfung, dass die Zusage nach Ablauf der Fristen nicht in eine steuerliche Anerkennung „hineinwächst“.

## **Spielregeln bei der GGF-Versorgung (2)**

Urteil BFH vom 23.09.2008 (I R 62/07)

Erdienensdauer von 10 Jahren muss beim GGF auch bei einer Erhöhung einer bereits erteilten Versorgungszusage erfüllt sein.

## **Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung**

Urteil OLG Düsseldorf vom 23.04.2009 (6 U 58/08)

Durch die Verpfändung erhält die erteilte Pensionszusage eine neue Qualität. Deshalb entfaltet die Verpfändung einen eigenen Entgeltcharakter. Und für Entgeltfragen des beherrschenden GGF ist die Gesellschafterversammlung zuständig.

**Ist das bei „Ihren“ GGF sichergestellt?**

## Rechtssichere Verpfändung bei Insolvenz

Voraussetzungen (Beispiele):

- ✓ Ist die Pensionszusage wirksam zustande gekommen (Gesellschafterbeschluss)?
- ✓ Ist die Pensionszusage genau bezeichnet (Datum)?
- ✓ Ist die Rückdeckungsversicherung genau bezeichnet (Versicherungsscheinnummer)?
- ✓ Ist die Verpfändung an den Versicherer angezeigt worden?

**Ist das bei „Ihren“ GGF sichergestellt?**



## **Hinterbliebene eines beherrschenden GGF müssen Erbschaftsteuer bezahlen**

Urteil FG Baden-Württemberg vom 23.02.2010 (11 K 498/07))

Die Erbschaftsteuerfreiheit für bAV-Leistungen gilt nur für Arbeitnehmer. Entscheidend für die unterschiedliche Behandlung ist, welchen Status der GGF zum Zeitpunkt der Zusage der Hinterbliebenenleistung hatte. War der GGF bereits bei Zusageerteilung beherrschend, so müssen die Hinterbliebenen im Todesfall Erbschaftsteuer und Einkommensteuer zahlen.

## **Weniger Gehalt und weniger bAV? Keine doppelte Bestrafung für einen Geschäftsführer bei Sanierung**

Urteil FG Schleswig-Holstein vom 11.02.2010 (1 K 3/05)  
Revision BFH

Ein vorübergehender Gehaltsverzicht des beherrschenden GGF zum Zwecke der Bewältigung einer wirtschaftlichen Ausnahmesituation der GmbH führt nicht zum Wegfall des Pensionsanspruchs oder zu einer Überversorgung.

## **Umwandlung einer Abfindung in eine Pensionszusage führt nicht zu Zufluss**

Urteil BFH vom 22.12.2010 (IX B 131/10)

Eine Abfindung kann zwar ganz oder teilweise in eine Pensionszusage eingebracht werden, ohne dass ein lohnsteuerlicher Zufluss stattfindet. Es kann aber nicht gleichzeitig die Fünftelungsregelung in Anspruch genommen werden.

## Tantiemen des **GGF** in der **bAV** – **BFH** stellt Richtlinien auf Urteil BFH vom 03.02.2011 (VI R 66/09)

Bei einem Arbeitnehmer bestimmt sich die Fälligkeit aus dem vereinbarten Zahltermin im Arbeitsvertrag.

Beim **beherrschenden GGF** wird der Anspruch auf Tantiemen mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit vertraglich vereinbart ist.

## **Weitere Klarstellung: OFD Frankfurt zum Verzicht auf Future-Service beim GGF**

Verfügung OFD Frankfurt vom 10.09.2010 / 04.11.2010

Im Einzelfall führt der Verzicht auf den Future Service zu einer verdeckten Einlage in Höhe von 0 Euro. Dass kann nach Auffassung der OFD dann der Fall sein, wenn der Barwert der nach Abschluss der Verzichtserklärung verbleibenden Pensionsanwartschaft den zum Verzichtszeitpunkt erworbenen Ansprüchen (Gegenwartswert bzw. ratierlicher m/n-tel-Anwartschaftsbarwert) entspricht.

## Vorgaben:

- GGF männlich, geboren 1. Juli 1960, Zusage am 1.1.1995  
Zusage: Altersrente (65), monatlich € 4.000,00
- Der GGF möchte seine Pensionszusage reduzieren, da die Rückdeckungsquote nur ca. 50% der Zusage absichert.
- Die Firma ist im insolvenzrechtlichen Sinne **nicht** überschuldet.

## Bestimmung Past-Service zum 31.05.2011:

- Geleistete Dienstzeit (ab Zusage) 197 Monate
- Mögliche Dienstzeit 366 Monate
- Erdiente Anwartschaft 53,83%
- Altersrente (monatlich) € 2.153,20 (= 0,5383 \* 4.000,00)

## Bestimmung Future-Service:

- Noch zu erdienende Anwartschaft 46,17%
- Altersrente (monatlich) € 1.846,80

## Vorgehensweise zur Vermeidung einer verdeckten Einlage:

### ■ Verzicht auf Future-Service

Auf eine Altersrente in Höhe von monatlich € 1.846,80 kann verzichtet werden, ohne dass dies zu einer verdeckten Einlage und beim Versorgungsberechtigten in Höhe der verdeckten Einlage zum Lohnzufluss führen würde.

Gewinnerhöhende Auflösung der Pensionsrückstellung

### ■ Verzicht auf Past-Service

Auf eine Altersrente in Höhe von monatlich € 2.153,20 kann nicht verzichtet werden.

Ansonsten steuerliche Folgen bei der GmbH und dem Versorgungsberechtigten

Die Ihnen überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen. Die Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Durch die Überlassung der Unterlagen wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmer oder Dritten nicht begründet.

© copyright by Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH.

Alle Rechte vorbehalten. Jedes Veräußern, Verleihen oder sonstiges Verbreiten, auch auszugsweise, bedarf der Zustimmung der Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH.